



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 2/2016

News Nr. 2/2016

Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Gewinnverlagerung (BEPS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 5. 10. 2015 das Paket der Abschlussberichte zum BEPS-Aktionsplan veröffentlicht. Der Anreiz zur Erarbeitung des Pakets war eine gemeinsame Initiative der OECD und der G20-Staaten aus dem Jahr 2013. Während 2 Jahre ist es der OECD gelungen, 15 Schlüsselbereiche zu bestimmen und eine Anweisung zur Entdeckung aggressiver Steuerplanung und deren Einschränkung mithilfe der Instrumente des internationalen Steuersystems vorzubereiten.

1. OECD

Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften

Die OECD empfiehlt allgemein eine Vereinheitlichung der nationalen Regeln in den einzelnen Staaten. Das Ziel ist es, die Unterschiede zu beseitigen, wegen derer der gleiche Fall in verschiedenen Staaten unterschiedlich behandelt wird.

a) Hybridstrukturen

Die Staaten sollten die Einführung der nationalen Regelungen oder deren Anpassung anstreben, damit unterschiedliche Klassifikation der Einkünfte gemäß dem Recht der einzelnen Staaten den Steuerpflichtigen nicht den Vorteil der Nichtbesteuerung in den beiden Staaten gewährt. Es wird angenommen, dass die Staaten die vorgeschlagenen Regeln vollständig umsetzen werden. Wahrscheinlich werden solche Regeln eingeführt, nach denen die Steuerbefreiung einiger Arten von Einkommen im Staat des Sitzes des Steuerpflichtigen an den nichtsteuerlichen Charakter dieser Zahlungen im Staat des Zahlers, in dem die Einkommen generiert werden, gebunden sein wird.

b) CFC („Controlled Foreign Company“)

Das Ziel der CFC-Regel ist eine Einschränkung der Steueroptimierung mittels Tochtergesellschaften, die in Steueroasen gegründet wurden.

c) Finanzierung – Steuerabzugsfähigkeit der Zinsen

Gegenwärtig richtet sich die Steuerabzugsfähigkeit der Zinsen nach den Unterkapitalisierungsregeln. OECD empfiehlt künftighin, das Verhältnis von EBITDA zu Nettozinsen anzuwenden. Die Obergrenze für die Steuerabzugsfähigkeit sollte bei 10 – 30 % liegen, über diese Grenze hinaus gezahlte Zinsen sollten nicht steuerabzugsfähig sein. In den Test der Steuerabzugsfähigkeit sollten neu alle gezahlten Zinsen ungeachtet des Kredit- oder Darlehensgebers eingeschlossen werden.

d) Missbrauch von Steueroasen

Allgemein sollte die Entdeckung von schädlichen Besteuerungspraktiken angestrebt werden, die durch internationale Unternehmen missbraucht werden. Als Beispiel werden die IP-Box-Gründungen in Steueroasen genannt. Diese werden durch die Gesellschaften zur Allokation von immateriellen Vermögenswerten, insbesondere Schutzmarken, und den hiermit verbundenen Einkünften verwendet.

Besteuerung der Gewinne in dem Staat, in dem sie entstehen

OECD führt eine einfache Regel ein – die Gewinne sollten dort besteuert werden, wo sie generiert werden. Das Ziel ist es, ungerechtfertigte Besteuerung der Gewinne in einem anderen Staat, als in dem die Gewinne erzielt wurden, zu vermeiden, sei der Begründung ein beliebiger Artikel der gültigen Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde gelegt.

a) Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen

OECD schlägt vor, die Praktiken der Verlagerung von Gewinnen über einen Vermittler zu eliminieren, der in dem Staat ansässig ist, in dem ihm ein gewisser Steuervorteil aus der jeweiligen Art der Einkommen erwächst. Zur Erreichung dieses Ziels werden 2 Methoden vorgeschlagen, mithilfe deren der Besteuerungsort bestimmt wird:

- Principal Purpose Test – Beurteilung der eigentlichen Natur der Transaktion;
- Limitation of Benefits – Beurteilung des tatsächlichen Empfängers der Zahlungen.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 2/2016

b) Vermeidung der Entstehung einer ständigen Betriebsstätte

Künftighin sollen die Möglichkeiten, die zur Abwendung der Pflicht zur Registrierung einer ständigen Betriebsstätte und Besteuerung der ihr zurechenbaren Gewinne künstlich verwendet werden, eingeschränkt werden. Typische Beispiele sind Fragmentierungen von Kontrakten, damit die Behaltefrist nicht überschritten wird. Verteilung von Verträgen zwischen mehrere verbundenen Unternehmen sollte künftighin nicht mehr möglich sein. Es soll ebenfalls die Definition des abhängigen Vertreters präzisiert werden. Um einen abhängigen Vertreter wird sich neu auch dann handeln, wenn er zum Vertragsabschluss wesentlich beiträgt, obwohl er ihn selbst nicht im Namen der vertretenen Gesellschaft schließen wird.

c) Verrechnungspreise

Bei den Verrechnungspreisen (Transfer Pricing) wird sich der Trend der vergangenen Jahre fortsetzen. Die Besteuerung der Gewinne in dem Staat, in dem sie erzielt wurden, wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dieser BEPS-Teil bringt eine weitere Anweisung, wie die Gewinne aus immateriellen Vermögenswerten deren wirtschaftlichen Eigentümer zugerechnet und den in Steueroasen ansässigen Gesellschaften entnommen werden sollen.

Es ist zugleich festgesetzt, dass Risiken derjenigen Gesellschaft zugerechnet werden sollten, von der diese Risiken gesteuert werden. Dieser Grundsatz entspricht auch der Vorgehensweise der Steuerverwaltung der Tschechischen Republik, die sich auf die Prüfung der Methoden von Transfer Pricing konzentrieren soll, damit sie den tatsächlichen Umfang der Funktionen und Risiken, die der Steuerpflichtige trägt, beachten.

Infolge der Erarbeitung der Fragen der Verrechnungspreise wurden auch die OECD-Verrechnungspreisleitlinien überprüft. In die Leitlinien wurde u.a. auch das vereinfachte Verfahren für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung eingearbeitet, auf die ein einheitlicher Aufschlag von 5 % angewendet werden kann.

Transparenz

a) Digitale Wirtschaft

Die OECD reagiert in BEPS auf die Ausweitung des Phänomens der digitalen Wirtschaft. Sie stellt nämlich ein Risiko für die Identifizierung des Besteuerungsortes dar, indem sie es ermöglicht, die Gewinne außerhalb des tatsächlichen Geschäftsortes zu besteuern. Dasselbe gilt auch für indirekte Steuern (Mehrwertsteuer). Daher ist mit Änderungen in der Definition der ständigen Betriebsstätte zu rechnen, die auf die Existenz und die Ausweitung der digitalen Wirtschaft reagieren wird. Konkrete Empfehlungen und Anpassungen der Terminologie im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft können im Jahre 2020 erwartet werden.

b) Aggressive Steuerplanung

Die OECD weist im Rahmen von BEPS auf aggressive Steuerplanung hin und regt zu deren Entdeckung und Verhinderung an. Zugleich werden Informationspflichten über jeden Verdacht der aggressiven Steuerplanung eingeführt. Die konkrete Regelung dieser Pflicht sollte jedoch den einzelnen Staaten obliegen.

c) Verrechnungspreisdokumentation

Bislang hat die OECD die Verrechnungspreisdokumentation in zwei Stufen, d.h. das Master File und das Local File, gefordert. Neu wird eine dritte Stufe vorgeschlagen, nämlich das Country by Country Reporting (CBCR). Nach diesem Grundsatz sollten die Muttergesellschaften von internationalen Konzernen, deren Umsatz EUR 750 Mio. jährlich überschreitet, der Steuerverwaltung einen CBCR-Bericht abgeben, der Informationen über die erzielten Gewinne und die gezahlten Steuern in den einzelnen Staaten enthalten wird. Die für die Muttergesellschaft zuständige Steuerverwaltung leitet diese Information automatisch an die anderen Gerichtsbarkeiten weiter.

Zum ersten Mal sollten CBCR-Berichte für das Jahr 2016 abgegeben werden, und zwar spätestens bis Ende 2017. Die Steuerverwaltung der Muttergesellschaft sollte dann diese Informationen den anderen Gerichtsbarkeiten bis Mitte 2018 zur Verfügung stellen. Für die Tschechische Republik sollte die Pflicht, CBCR-Berichte abzugeben und die diesbezüglichen Informationen weiterzuleiten, ebenfalls gelten.

d) Lösung von Streitigkeiten

Die OECD fordert die Staaten zu einer effizienteren Zusammenarbeit durch einvernehmliche Vereinbarung bei Lösung von Streitigkeiten zwischen den Staaten auf.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 2/2016

2. Die Europäische Union und BEPS

Die Europäische Kommission hat bereits im Laufe 2015 mit der Einarbeitung der durch den BEPS-Aktionsplan definierten Empfehlungen und Prinzipien in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften begonnen. Die Europäische Union wird schrittweise gesetzliche Maßnahmen erarbeiten, durch die die einzelnen Mitgliedstaaten die BEPS-Maßnahmen in das nationale Recht übernehmen.

Ende Januar 2016 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket mit der Bezeichnung Anti-BEPS veröffentlicht. Dieses Paket enthält Empfehlungen für die Koordinierung der Mitgliedstaaten in den folgenden Bereichen:

- Rechtsverbindliche Maßnahmen zur Entdeckung und Verhinderung von Methoden zur aggressiven Steuerplanung,
- Empfehlungen für die Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen, damit diese nicht zur aggressiven Steuerplanung genutzt werden können,
- Einführung der Berichte über ausgewählte Informationen (sog. Country-by-Country-Reporting).

Zugleich hat die Europäische Kommission im Januar 2016 die Rückkehr zum Projekt der Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) angezeigt. Die Europäische Kommission wird auch weiterhin die Zusammenarbeit bei der Einführung der Finanztransaktionssteuer unterstützen.

Angesichts der Erfahrungen aus den Nachbarländern kann in absehbarer Zeit eine Verschärfung der nationalen Vorschriften im Zusammenhang mit BEPS auch in der Tschechischen Republik erwartet werden. Zu den ersten betroffenen Bereichen wird sicher eine Aktualisierung der Verrechnungspreisvorschriften zählen. Während die Steuerpflichtigen nach den tschechischen Rechtsvorschriften eine Studie erstellen und die Verrechnungspreise auf Aufforderung der Steuerverwaltung belegen müssen, haben einige Staaten den Steuerpflichtigen bereits die Pflicht auferlegt, die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und diese auf Aufforderung der Steuerverwaltung in verhältnismäßig kurzer Zeit vorzulegen.

Zugleich ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Laufe des Jahres 2016 konkrete Instrumente und Methoden zur Umsetzung weiterer BEPS-Ziele erarbeitet werden. Daher ist es empfehlenswert, bei der Planung künftiger internationaler Cashflow bereits jetzt die BEPS-Regeln zu beachten und die Konzernstrategie daran anzupassen.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.